

- 4) Vor die nachfolgende nebst den Recepten 9 mgr.
- 5) Bei ansteckenden Krankheiten jede Visite 12 mgr.
- 6) Vor die erste Conferenz mehrerer Medicorum 24 mgr.
- 7) Vor die folgende jede 12 mgr.
- 8) Vor Visiten in der Nacht 24 mgr.
- 9) Vor eine Reise auß Land ohne Transport und Zehrungskosten 2 Rthl.
- 10) Vor jeden Tag zu warten 2 Rthl.
- 11) Vor Correspondenz, jeder Brief 12 mgr.
- 12) Vor ein Consilium jeden Bogen 24 mgr.
- 13) Vor eine Section 4 Rthl.
- 14) Vor eine Besichtigung 2 Rthl. 18 mgr.
- 15) Vor einen Bericht jeden Bogen 18 mgr.
- 16) Vor eine Nachtreise, jede Meile 1 Rthl.

Gleichwie Vornehmen und Bemittelten ihre Discretion und Freigebigkeit nicht gebunden wird; also wird die christliche Liebe einen gewissenhaften Medicum bei Armen und Ohnbemittelten zu seiner Schuldigkeit schon so anweisen, daß er denselben seinen Beistand nicht versagen wird.

§. 3. Sol zu Aufrechthaltung des Medicinalwesens und Unserer Unterthanen Wohl, in jedem Unserer Aemter ein verpflichteter Amtschirurgus bestellt werden, welcher sich vorher bei dem Landphysico zu melden, und dieser mit Zuziehung des Landchirurgi durch ein anzustellendes Examen seine Qualitäten zu untersuchen, und von seiner Erkenntnis und Geschicklichkeit zu berichten hat, damit seiner Bestellung halber, das Nöthige von Unserer Regierungs-Canzlei verfügt werden könne.

§. 4. Die approbirte Chirurgi sollen vor allen Dingen eines ehrbaren, nüchternen Lebens sich befleißigen, damit sie bei Tag und Nacht im Stande seyn mögen, denen ihrer Hilfe verlangenden Patienten zu assistiren und hierunter keine Nachlässigkeit, so wenig bei Armen als bei Reichen sich zu Schulden kommen lassen, oder zu gewärt-

wärtigen haben, daß sie dieserhalb nicht nur gestraft, sondern sie auch des Privilegii entsetzt werden sollen.

§. 5. Sollen die Chirurgi an den Orten, wo die Medici gegenwärtig sind, der innerlichen Curen sich enthalten; ihnen sollen die äußerliche zur Wund-Arzneikunst gehörigen Curen allein nur zukommen, jedoch mit dem Unterscheid, daß im Fal ein Medicus dazu requiriret würde, solcher das Directorium dabei zu führen, und bei so gestalten Sachen, der Chirurgus ohne Vorbewußt des Medici nichts vorzunehmen habe. Diejenige Chirurgi aber, welche an Unsern Aemtern beeidiget und tüchtig befunden sind, die vorkommende in- und äußerliche Krankheiten zu curiren und Medicamente auszutheilen (welche sie aber von Unsern im Lande wohnenden Apothekern zu kaufen haben) sollen und müssen alle vier Wochen von ihren besuchenden Patienten und Cur-Art einen schriftlichen Bericht an Unsern zeitigen Landphysicum abstaten, welcher ihnen den Umständen gemäß Antwort ertheilen sol.

Desgleichen sol sich keiner unterstehen, ohne erhebliche Ursache und amtlicher Anzeige, damit man in Nothfällen ihrer oder eines andern habhaft werden könne, außerhalb des Amts zu reisen, wie ihnen auch nicht erlaubt seyn sol, starke Arzeneien zum purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, Schlaf und Salivation zu erwecken, ohne Vorwissen des benachbarten Medici zu gebrauchen. Ueberhaupt sollen sie verbunden seyn, dem Landphysico, wenn er es verlangen solle, von ihren Krankheiten Rede und Antwort zu geben, von starken gefährlichen Verwundungen auch denen Beamten Anzeige zu thun, damit mit Zuziehung eines Medici das Nöthige gewahrt werden könne.

§. 6. Damit ein treu fleißiger Chirurgus vor seine Mühe auch belohnet, jedoch dem Uebernehmen der Patienten vorgebeuet werden möge: so haben sie sich nach folgender Taxe zu richten.

- 1) Vor eine gemeine frische Wunde, die von keiner sonderlichen Erheblichkeit, sollen sie haben vor dem ersten Band 8 mgr.

Zweiter Theil.

Et

2) Vor

- 2) Vor eine große oder auch heinschrötige Wunde, die doch nicht gefährlich noch tödlich ist, vor den ersten Band 16 mgr.
- 3) Vor eine Fleischwunde zu heilen nach deren Beschaffenheit bis wöchentlich 18 mgr.
- 4) Vor eine heinschrötige Wunde zu heilen, nachdem sie groß oder gefährlich, wöchentlich 24 mgr.
- 5) Vor eine Wunde, so gestochen, nachdem sie tief oder gefährlich, wöchentlich 1 Rthl. oder 24 mgr.
- 6) Vor eine gemeine Hauptwunde, so gehauen, wöchentlich 24 mgr.
- 7) Vor eine Hauptwunde, so vom Schlagen oder Fallen, wöchentlich 30 mgr.
- 8) Vor eine Hauptwunde, so gefährlich, dabei das Cranium und Pericranium verleset oder eingedrückt, doch ohne Fissur, 5 Rthl.
- 9) Vor eine Verletzung des Haupts, da das Cranium cum Fissura merklich eingedrückt ist, und mühsam gehoben werden muß, 10 Rthl.
- 10) Vor dergleichen Schaden, da das Trepan gebraucht werden muß, vor jede Application ohne die übrige Curen 2 Rthl.
- 11) Vor einen Beinbruch an alten Personen 4 Rthl.
- 12) Vor einen Arm- oder Beinbruch an jungen Personen 3 Rthl.
- 13) Vor einen Schitzbruch, nachdem er groß oder gefährlich, doppelt so viel, als vor gemeine, 8 Rthl.
- 14) Vor Einrichtung und nachmalige Besorgung der verrückten Glieder, nach deren Beschaffenheit 5 Rthl.
- 15) Contusiones, Geschwüre, allerhand Geschwülste, Entzündung, böse Hälse, und dergleichen vielerhand Zufälle, weilien deren Besorgung und die Bemühung, so dabei vorfällt, sehr unterschieden, daher so eigentlich nicht taxiret werden können, mögen die Chirurgi vor jeden Gang 2 bis 3 mgr. fordern, doch auch die Patienten mit überflüssigen Gängen nicht übernehmen.

16) Vor

- 16) Vor eine Reise über Land, vor jede Meile bis zu den Patienten, oder wo eine Besichtigung angeordnet, 24 mgr.
- 17) Vor jeden Tag bis der Chirurgus wieder zu Hause kommt, 1 Rthl. 18 mgr.
- 18) Vor eine Section eines todten Körpers 2 Rthl. 24 mgr.
- 19) Vor ein Aderlassen, nachdem die Personen sind, am Arm 4 mgr. an den Füßen 5 mgr.
- 20) Absezung der Glieder, nachdem sie mühsam und gefährlich, wird denen heinschrötigen Wunden, was die Cur betrifft, gleich geschätzt, 2, 3, bis 5 Rthl.
- 21) Vor Applicirung eines Pflasters 12 mgr.
- 22) Vor einen Zahn auszuziehen 3 mgr.
- 23) Vor Zahnwurzeln auszuziehen 6 mgr.
- 24) Vor ein Spanischfliegenpflaster aufzulegen und bis zur Heilung zu besorgen 12 mgr.
- 25) Eine Fontanelle zu machen und bis zur Suppuration zu bringen 1 Rthl.
- 26) Ein Setaceum zu machen und zur Suppuration zu bringen 1 Rthl. 18 mgr.
- 27) Einen Catheter bei Frauenpersonen zu appliciren 24 mgr.
- 28) " " bei Manns personen 1 Rthl.

Doch wird hiemit denen Vornehmen und Wohlbemittelten ihre Discretion und Liberalität nicht gebunden, hingegen wird die christliche Liebe und ihr Gewissen den Chirurgis anweisen, wie sie sich gegen die Armen, die so viel zu bezahlen nicht vermögen, zu bezeigen haben.

Apotheker.

§. 7. Da auch die Wolfart des Landes und nicht weniger deren Patienten Leben und Gesundheit, als die Ehre und Reputation der Medicorum an derer Apotheker Fleiß, Wissenschaft und Treue hängt: so erfordert die höchste Nothwendigkeit, hierauf vor allen Dingen zu sehen, daß die Apotheker sich der Gottesfurcht befeisi-

Et 2

gen,

gen, ein nüchtern und mäßiges Leben führen, in ihrem Amt und Beruf sich tren und fleißig betragen, alle und jede Simplicia gut, aufrichtig, unverfälschet, zu rechter Zeit einsamlen, wie auch sauber und wohl in bequemen Gefäßen halten und bewahren, zu denen Compositis gute auserlesene Stücke nehmen, und selbige Medicamente richtig präpariren, die Patienten vor die auf die Recepte verordnete Medicamente nicht übernehmen, noch weniger aber die auf denen Recepten verschriebene Ingredientien verändern, oder so ihnen etwa eines fehlt, ein anderes dafür substituiren.

§. 8. Es sollen sich derowegen alle in Unsern Landen wohnende Apotheker, jedoch ausschließlich der in der Stadt Lemgo befindlichen Apotheken, welcher wegen es in Ansehung der Annehmung der Apotheker, und Visitation ihrer Officinen bei der hergebrachten Observanz bleibet, der Prüfung des Landphysici, ehe und bevor ihre Privilegia confirmiret werden, jederzeit unterwerfen, auf dessen pflichtmäßigen Bericht sodann von Unserer Regierungs-Canzlei das weitere verfügt werden wird.

§. 9. Demnächst wollen und befehlen Wir hiermit, daß alle Apotheker sich jederzeit an frische und der Vorschrift gemäße Arzneimittel halten sollen; wesshalb der Landphysicus, welchem sie jederzeit Folge zu leisten verbunden sind, alle Herbst die Apotheken im Lande besichtigen und auf dessen pflichtmäßigen Bericht der Contravenient jedesmal eine ernstliche Ahndung zu gewarten haben sol.

Wie denn auch bey jeder Besichtigung sie in Gegenwart des Landphysici alle alte und verjährte Kräuter verbrennen, aus deren Ueberrest sie ein Sal alcali bereiten können, hingegen sich denn auch, wo Medici und Chirurgi gegenwärtig sind, aller inner- und äußerlichen Curen enthalten sollen. Auch wollen und befehlen Wir, daß alle Apotheker ein genaues Register von denen verdächtigen Arzneien sowol, als auch von denen, welche solche Sachen an sich kaufen, und weder Medici noch Chirurgi wirklich sind, führen sollen, damit, im Fal eine Untersuchung vor nöthig erachtet würde, man desto eher
die

die Wahrheit erfahren könne. Wohin alle Mercurialia, Coculi ind, Napellus, Datura, Solanum furiosum, Hyoscyamus, Sabina, und was davon bereitet wird, gehören, welches der Landphysicus bei jeder Visitation durch eben sol.

Endlich sol auch, wo ein oder mehrere Gefellen in den Officinen gehalten werden, der erste beeidiget werden, und sich vorher bei dem Landphysico anmelden.

§. 10. Auf daß aber auch die Patienten vor die verordnete und präparirte Medicamente nicht übernommen, und diese zu theuer angekreitet werden, wie öfters geklaget worden: so sol alle Jahr eine Taxe von Bremen und andern benachbarten Städten eingeholet, und darnach ein ordentliches Dispensatorium und Apotheker-Taxe von Unserm Landphysico verfertigt und denen Apothekern zur Richtschnur vorgeschrieben werden; wohingegen die Schwachelkrämer, welche auf eine unerlaubte und strafbare Art Arzneien herumtragen, und die Unterthanen zum öftern um ihre Gesundheit und Geld betrüben, in Zukunft gleich denen Marktschreibern nicht mehr geduldet werden sollen.

§. 11. Die Hebammen sollen guten Gemüths seyn; ein christliches Leben führen und sich des schädlichen Betrunkens enthalten, damit sie der Wichtigkeit ihres Amtes jederzeit eingedenk seyn können. Ehe sie an den Aemtern beeidiget werden, sollen sie ein Attestat ihrer Eigenschaften und Geschicklichkeit von dem zeitigen Landphysico beibringen, welcher ihnen auch den Plan ihres künftigen Amtes zeigen, und im Fal ihr Wissen nicht hinlänglich seyn sollte, einen nöthigen Unterricht mittheilen sol.

§. 12. Sollen desgleichen bei ihrem Amt sich keiner Instrumente bedienen, sondern sollen, wo solche nöthig zu gebrauchen sind, einen verständigen Medicum oder Chirurgum zu Hüffe rufen, sich auch bei dem zeitigen Landphysico und Landchirurgo fleißig einfinden und Rathsh erhalten.

Damit aber ihre Bemühung nicht unbelohnet bleibe, so sollen sie sich nach nachstehender Taxe zu richten haben.

- 1) Vor eine natürliche Geburt 18 mgr.
- 2) Vor eine schwere Geburt 24 mgr.
- 3) Vor eine wiedernatürliche Geburt 1 Rthl.
- 4) Bei Zwillingen vor jeden 18 mgr.
- 5) Vor eine todte Geburt 12 mgr.
- 6) Vor frühe Geburten 18 bis 20 mgr.
- 7) Vor Wartungen der Kinder jede Woche 12 bis 18 mgr.

Damit diese Verordnung nun zu jedermans Wissenschaft gelangen möge: so haben Wir dieselbe nicht weniger durch den Druck zu publiciren, als genau darüber zu halten, ernstlich hiermit befehlen wollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 25 May 1769.

Num. CXLVI.

Verordnung wegen des Handels der unbegleiteten Juden, von 1769.

Da vorgekommen, daß diejenige Juden, welche ihre Geleide auf ihre Kinder transcribiren lassen, dennoch ihre besondere Deconomie und Handlung immer forttreiben, und dann dieses, da bei der Transcription der Geleiden solche weiter kein Schutzgeld bezalen, ihnen nicht zugestanden werden kan: so geschieheth Bürgermeistern und Rath in den Städten, wie auch den Beamten aufm Lande, hierdurch der Auftrag, den Juden, welche bei aufgegebenen Geleiden dennoch noch forthandeln, solches bei Confiscation ihrer Waaren zu untersagen, und welche solches seyn, zu berichten. Detmold den 18 Julii 1769.
Gräff. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.



Num. CXLVII.

Verordnung über das Kaiserliche Edict, die Emigration der teutschen Unterthanen betreffend, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Coler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen Unsern Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern und Richtern in den Städten, mithin allen Unsern getreuen Unterthanen hiermit in Gnaden zu wissen, wasgestalten Sr. Kaiserl. Majestät, auf die von den Kreisauschreibenden Fürsten an Allerhöchst dieselbe geschehene unterthänigste Anzeige, wie durch das Emigriren der teutschen Unterthanen dem teutschen Reiche sehr vieler Schaden zugesüget werde, folgende Verordnung abfassen und in Druck ergehen lassen.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Römische Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundien, zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg und Tyrol ic. ic. Entbieten R. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittersn, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen,
in